

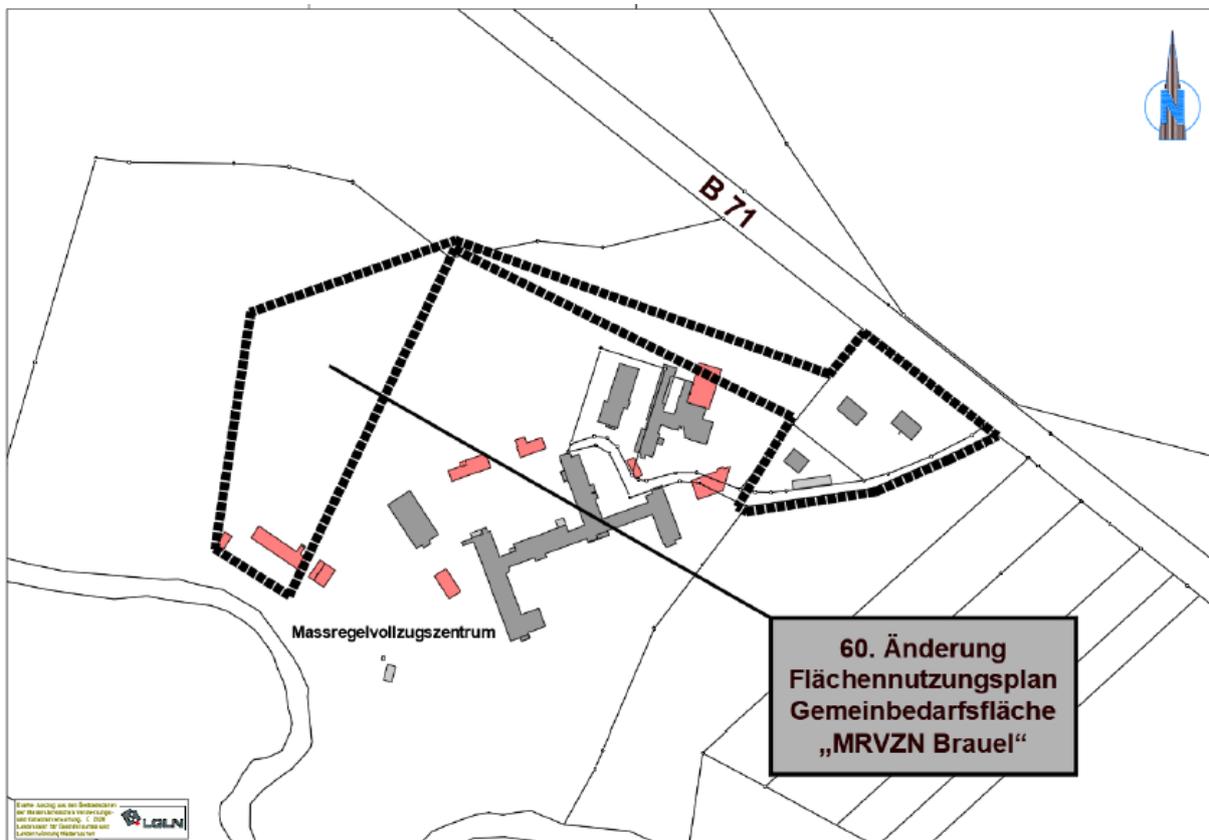
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 14.11.2019 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „MRVZN Brauel“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 20.10.2020 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/236 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 14.11.2019 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 31.12.2022 wirksam.

Die vorgesehene 60. Änderung betrifft den Bereich der Stadt Zeven. Nördlich von Zeven-Brauel befinden sich angrenzend an das Planänderungsgebiet die Gebäude der Maßregelvollzugsanstalt Brauel. Hier sind zukünftig bauliche Erweiterungen geplant. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern. Parallel wird durch die Stadt Zeven der Bebauungsplan Nr. 95 „MRVZN Brauel“ aufgestellt. Der Geltungsbereich der 60. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 31.12.2022

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Henning Fricke L.S.